
Verordnung über den Finanzhaushalt¹

(Vom 22. Oktober 1986)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 40 und 49 der Kantonsverfassung,² nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Grundsätze**§ 1** Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung, insbesondere die Finanzplanung, den Voranschlag, die Jahresrechnung, die Kreditarten und die Finanzkontrolle.

² Sie gilt für die kantonale Verwaltung, die kantonalen Anstalten und die Verwaltung der Rechtspflege.

§ 2 Grundsätze

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Verursacherfinanzierung zu führen.

§ 3 Gesetzmässigkeit

Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie liegt insbesondere dann vor, wenn eine Ausgabe

- a) die unmittelbare Anwendung zwingender Bundesvorschriften ist;
- b) die unmittelbare Anwendung von Erlassen und Kreditbeschlüssen darstellt;
- c) der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel und deren Erneuerung dient, vorbehaltlich der Neubauten;
- d) die finanzielle Auswirkung eines Gerichtsentscheides ist.

§ 4 Haushaltgleichgewicht

Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

§ 5 Sparsamkeit

Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

§ 6 Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

§ 7 Verursacherprinzip

Die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

II. Aufbau des Rechnungswesens

§ 8 Grundsätze

¹ Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung, die Bestandesrechnung und die Verpflichtungskreditkontrolle geführt.

² Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Vorherigkeit, der Klarheit, der Vollständigkeit, der Brutto- und der Sollverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge.

§ 9 Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 10 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus:

- a) dem Finanzvermögen, das ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden kann;
- b) dem Verwaltungsvermögen, das unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient;
- c) den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen;
- d) dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

§ 11 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus:

- a) dem Fremdkapital;
- b) den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen;
- c) dem allfälligen Eigenkapital.

§ 12 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind durch Erlasse gebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

² Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Einnahmen oder die veranschlagten Beträge nicht übersteigen.

³ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

§ 13 Eventualverpflichtungen

Bürgschaften und sonstige Garantien sind in einem Zusatz zur Bilanz aufzuführen.

§ 14 Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert.

² Bei der Übertragung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert eine angemessene Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

³ Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt zum Verkehrswert, soweit damit keine öffentlichen Interessen verbunden sind.

§ 15 Verwaltungsrechnung

¹ Die Verwaltungsrechnung enthält die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Ausgaben und Einnahmen.

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie kann einen Verzehr der Mittel (Laufende Rechnung) oder eine Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) zur Folge haben.

³ Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, die das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern, sowie die Verwertung von Verwaltungsvermögen und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

⁴ Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

§ 16 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Sie verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 17 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben vom jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben.

² Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, können zusätzliche Abschreibungen in den Voranschlag eingestellt werden.

³ Der Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage mittelfristig abzuschreiben.

§ 18 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

§ 19 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Sie weist die Brutto- und Nettoinvestition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

III. Kreditarten

§ 20 Verpflichtungskredit

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist für Investitionen, Betriebs- und Investitionsbeiträge anzufordern, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

² Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen. Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder der Kredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

³ Verpflichtungskredite sind beim Kantonsrat mit besonderer Vorlage einzuholen.

⁴ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Er ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

§ 21 Zusatzkredit

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist beim Kantonsrat mit besonderer Vorlage ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

§ 22 Voranschlagskredit

Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat, die Verwaltungsrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

§ 23 Nachkredit

¹ Fehlt für eine im Lauf der Rechnungsperiode notwendige Ausgabe der Kredit oder reicht der Voranschlagskredit nicht aus, ist beim Kantonsrat ein Nachkredit einzuholen.

² Nachkredite entfallen für Verpflichtungen oder Leistungen, die sich aufgrund von Erlassen oder als gesetzliche Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben oder die teuerungsbedingt sind. Solche zusätzliche Kreditbeanspruchungen sind der Staatswirtschaftskommission zur Kenntnis zu bringen.

IV. Finanzplan, Voranschlag und Rechnung**§ 24** Finanzplan

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine mehrjährige Finanzplanung. Er legt dem Kantonsrat den Finanzplan vor und berichtet jährlich über seine Verwirklichung und die notwendigen Anpassungen.

² Der Finanzplan enthält:

- a) einen Überblick über den Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) eine Übersicht über die Investitionen;
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und die Angaben über die Finanzierungsmöglichkeiten;
- d) eine Darstellung über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

§ 25 Voranschlag

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat an der ordentlichen Wintersitzung den Voranschlag des bevorstehenden Jahres, der nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert ist.

² Der Voranschlag wird unter Berücksichtigung des Finanzplans erstellt, mit einem Kommentar versehen und mit statistischen Überblicken ergänzt.

§ 26 Rechnung

¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat an der ordentlichen Sommersitzung die Rechnung des zurückliegenden Jahres vor. Die Verwaltungsrechnung ist gleich gegliedert wie der Voranschlag und wird nach den gleichen Grundsätzen geführt.

² Die Verwaltungsrechnung ist zu ergänzen durch:

- a) die Bilanz mit dem Vermögens -und Schuldenausweis;
- b) die Rechnungen der selbständigen Anstalten, der Verwaltungen unter kantonalen Aufsicht und der Spezialfonds;
- c) die Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
- d) den Stand der Verpflichtungskredite;
- e) den Finanzierungsausweis über den gesamten Finanzverkehr;
- f) die funktionale Gliederung.

§ 27 Spezialfonds

¹ Spezialfonds sind Vermögenswerte, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen oder als Legate und Stiftungen zugewendet werden.

² Die Ausgaben und Einnahmen erfolgen ausserhalb der Verwaltungsrechnung.

³ Der Regierungsrat ordnet die Verwaltung der Spezialfonds im Rahmen der Auflagen.

V. Organe und Kompetenzen

§ 28 Kantonsrat

Der Kantonsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über den Voranschlag, die Verpflichtungskredite, die Zusatzkredite, die Nachkredite und die Rechnung.

§ 29 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) die Vorlage des Voranschlags, der Verpflichtungskredite, der Nachkredite und der Rechnung;
- b) den Finanzplan;
- c) die einzugehenden Verpflichtungen im Rahmen des Voranschlags, soweit hierfür nicht die Departemente ermächtigt sind;
- d) die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite;
- e) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen;
- f) die Anlagen langfristig verfügbarer Gelder;
- g) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verknüpft sind;
- h) die Eingehung von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
- i) die Verfügung über die Spezialfonds im Rahmen der Auflagen.

² Der Regierungsrat hat beim Entwurf von Erlassen und Beschlüssen die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und in den Vorlagen an den Kantonsrat darzustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Verfügungsberechtigung im Kassen- und Zahlungswesen und legt die Grenzen für die Departemente zur Vornahme von Ausgaben, zur Übernahme von Verpflichtungen, zur Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und bei der Verwendung rechtskräftiger Kredite fest.

§ 30 Finanzdepartement

Dem Finanzdepartement obliegt:

- a) die Organisation des gesamten Rechnungswesens und der Belegaufbewahrung;
- b) der Erlass von Weisungen über die Finanzverwaltung;
- c) die Führung der Buchhaltung und der Kasse, soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind;

- d) die Verwaltung des Finanzvermögens und der Spezialfonds;
- e) der Entwurf des Finanzplans, des Voranschlags, der Nachkredite und der Rechnung;
- f) die Antragstellung für die Aufnahme langfristiger Mittel;
- g) die Beschaffung kurzfristiger Mittel;
- h) die Anlage kurzfristig verfügbarer Gelder;
- i) die Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen von Geschäften im Mitberichtsverfahren;
- k) die Zustimmung zu Verfügungen der Departemente über im Voranschlag enthaltene Ausgaben ab einer bestimmten Höhe;
- l) die Führung von Prozessen über finanzielle Ansprüche, soweit sie nicht anderen Stellen vorbehalten ist;
- m) die Bewilligung separater Buchführungen für bedeutende Verwaltungseinheiten.

§ 31 Departemente

Die Departemente sind verantwortlich für:

- a) die sparsame, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte;
- b) die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten;
- c) die vorschriftsgemässe Führung der Verpflichtungs- und Voranschlagskreditkontrolle sowie der sonstigen Bücher und Inventare;
- d) die Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltführung.

VI. Finanzkontrolle

§ 32 Grundsätze

¹ Die Prüfung der Finanzen wird durch die Finanzkontrolle vorgenommen. Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen selbständig und unabhängig aus. Administrativ ist sie dem Finanzdepartement unterstellt.

² Die Finanzkontrolle wird von einem Vorsteher geleitet, dessen Wahl von der Staatswirtschaftskommission zu bestätigen ist.

³ Die Finanzkontrolle steht in ihrer Eigenschaft als Fachorgan der Finanzaufsicht dem Kantonsrat bei der Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung sowie dem Regierungsrat und dem Finanzdepartement für die laufende Verwaltungskontrolle zur Verfügung.

⁴ Erfordert eine Kontrollaufgabe besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle Sachverständige beiziehen.

§ 33 Zuständigkeit

¹ Die Aufsicht der Finanzkontrolle erstreckt sich auf die gesamte kantonale Verwaltung, die Anstalten und die Verwaltung der Rechtspflege, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

² Die Finanzkontrolle kann auch zur Prüfung von Einrichtungen und Unternehmungen eingesetzt werden, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen oder Finanzhilfe gewährt hat.

§ 34 Aufgaben

¹ Der Finanzkontrolle obliegt namentlich:

- a) die laufende Prüfung der Buchführung unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
- b) die Prüfung der Bücher, welche durch die Departemente und Anstalten zu führen sind;
- c) die Prüfung der Vermögenswerte und der Inventare;
- d) die Prüfung der Bauabrechnungen;
- e) die Überwachung der Kreditkontrollen;
- f) die Koordination der Kontrolltätigkeiten;
- g) die Mitarbeit beim Entwurf von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Inventarführung, die Kontrolle, die Revision und die Rechnungsführung;
- h) die Prüfung der Organisation im Kassen- und Rechnungswesen hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen.

² Der Finanzkontrolle dürfen Vollzugsaufgaben nur in begrenztem Umfang und mit Zustimmung der Staatswirtschaftskommission übertragen werden.

§ 35 Informationspflicht

¹ Die Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Weisungen und Verfügungen der Departemente, welche die Haushaltführung betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

² Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe haben dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 36 Revisionsbemerkungen

¹ Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle das zuständige Departement und das Finanzdepartement. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

² Zu solchen Beanstandungen hat das betroffene Departement innert Monatsfrist Stellung zu nehmen.

³ Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, meldet sie diese dem zuständigen Departement und dem Finanzdepartement, welche sofort für die gebotenen Massnahmen sorgen.

⁴ Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, haben Zahlungen zu unterbleiben und dürfen keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Finanzdepartements abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen.

§ 37 Staatswirtschaftskommission

¹ Die Finanzkontrolle steht in direktem Dienstverkehr mit der Staatswirtschaftskommission.

² Die Staatswirtschaftskommission kann von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung der Oberaufsicht durch den Kantonsrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen. Die Finanzkontrolle informiert die Staatswirtschaftskommission über wesentliche Feststellungen.

³ Die Finanzkontrolle bringt dem zuständigen Departement und dem Finanzdepartement Angelegenheiten zur Kenntnis, die sie der Staatswirtschaftskommission unterbreitet.

⁴ Der Vorsteher der Finanzkontrolle führt das Sekretariat und das Protokoll der Staatswirtschaftskommission.

VII. Schlussbestimmungen**§ 38** Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Motorfahrzeugabgaben vom 30. November 1972³ wird wie folgt geändert:

§ 13

Der Nettoertrag des Verkehrsamtes wird für den Bau und Unterhalt der Strassen verwendet.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Schwyz vom 21. Februar 1973⁴ aufgehoben.

§ 40 Referendum, Vollzug, Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach ihrem Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁵

VIII. Haushaltsicherung⁶**§ 41**⁷**§ 42**⁸ Steuerverknüpfung

¹ Verursacht eine Vorlage, die dem Kantonsrat unterbreitet wird, eine einmalige Ausgabe von mehr als 10 Mio. Franken oder eine wiederkehrende Ausgabe von mehr als 2 Mio. Franken, hat der Regierungsrat darüber zu berichten, ob zur Finanzierung eine Steuererhöhung erforderlich ist und wie viele Prozent einer Steuereinheit dafür vorzusehen sind.

144.110

² Wird eine Vorlage vom Kantonsrat angenommen, stellt dieser in einem besonderen Beschluss fest, für welchen Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Steuererhöhung vorzumerken ist. Die vorgemerkte Steuererhöhung ist zum gewählten Zeitpunkt in die Bestimmung des Steuerfusses einzubeziehen (§ 40 Bst. b Kantonsverfassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Steuergesetz). Davon kann abgesehen werden, wenn die beschlossene Ausgabe durch den Nachweis entsprechender Einsparungen oder Mehreinnahmen kompensiert werden kann.

³ Von der Steuerverknüpfung ausgenommen sind Ausgaben im Rahmen einer Spezialfinanzierung.

§ 43⁹ Befristung

Die Verfahrensbestimmungen zur Haushaltsicherung nach §§ 41 und 42 sind bis 31. Dezember 2007 befristet.

¹ GS 17-599 mit Änderungen vom 25. März 1993 (Abl 1993 403) und vom 27. November 2003 (Abl 2003 1929).

² SRSZ 100.000.

³ SRSZ 782.310.

⁴ GS 16-233, 16-840.

⁵ 1. Januar 1987 (GS 17-606); Änderung vom 27. November 2003 ist am 1. Februar 2004 (Abl 2004 43) in Kraft getreten.

⁶ Neu eingefügt am 27. November 2003.

⁷ Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juni 2004.

⁸ Neu eingefügt am 27. November 2003.

⁹ Neu eingefügt am 27. November 2003.